

**Satzung
der Hansestadt Lübeck
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)
vom 04.12.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 02. 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 6 des Rettungsdienstgesetzes vom 29. November 1991 (RDG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassungen durch die Bürgerschaft vom 27.11.2003 und vom 25.11.2010 (1. Änderung) folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Träger des Rettungsdienstes,
Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes nach dem RDG für den Geltungsbereich dieser Satzung. Sie betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung durch die Berufsfeuerwehr Lübeck unter Mitwirkung der Hilfsorganisationen mit Krankentransportwagen (Krankentransporte), Rettungswagen (Notfallrettungen) und Notarzteinsatzwagen (Notarzttransportleistungen).
- (2) Die Satzung gilt für das Stadtgebiet; ausgenommen sind Notfallrettungen und Notarzttransportleistungen in den Stadtbezirken Brodten, Dänischburg, Teerhofsinsel und einem Teilgebiet des Stadtbezirks Vorwerk. Die ausgenommenen Stadtbezirke sind in der **Anlage 1** detailliert dargestellt; diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Notfallrettungen und Notarzttransportleistungen im Rahmen der "Nächstes-Fahrzeug-Strategie" durch den Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck erfolgen, gilt diese Satzung auch in den Stadtbezirken, die in der **Anlage 1** dargestellt sind.

Weiterhin gilt diese Satzung auf Grund entsprechender – mit den Kreisen Ostholstein, Stormarn und Herzogtum Lauenburg geschlossener öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach § 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - für Notfallrettungen und Notarzttransportleistungen, in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg auch für den Krankentransport – über das Gebiet der Hansestadt Lübeck hinaus in Teilgebieten dieser Kreisgebiete. Der Hansestadt Lübeck ist insoweit das Satzungsrecht übertragen worden, ausgenommen "Nächstes-Fahrzeug-Strategie".

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilgebiete:

- a) im Kreis Ostholstein um die Ortsteile
 - Ovendorf und
 - Kreuzkamp der Gemeinde Ratekau
- b) im Kreis Stormarn um die Gemeinden
 - Mönkhagen
 - Badendorf
 - sowie die folgenden Abschnitte der Bundesautobahnen A 1 und A 20:
BAB A 1 in Fahrrichtung Hamburg – von der Stadtgrenze der Hansestadt Lübeck über das Autobahnkreuz Lübeck bis zur Anschlussstelle Reinfeld.
BAB A 20 in Fahrrichtung Bad Segeberg – von der Stadtgrenze der Hansestadt Lübeck über das Autobahnkreuz Lübeck bis zur Anschlussstelle Geschendorf, soweit das Stormarner Kreisgebiet betroffen ist. In der Gegenrichtung von der

Anschlussstelle Mönkhagen über das Autobahnkreuz Lübeck bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lübeck.

- c) im Kreis Herzogtum Lauenburg um die Gemeinden
- Groß Grönau
 - Groß Sarau (nur Ortsteil Seekrug)
 - Groß Schenkenberg und
 - Krummesse

Die jeweilige exakte räumliche Abgrenzung ist bei Ortsteilen und Abschnitten der Bundesautobahnen aus den Anlagen 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 (Lagepläne und Straßenverzeichnisse), die Bestandteile dieser Satzung sind, ersichtlich.

§ 2

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Beendigung des Transportes an der vorgesehenen Stelle. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken zum Einsatzort, der durch Mitteilung der Besatzung markiert wird. Bei Leistungen ohne Transportleistungen endet das Benutzungsverhältnis mit Beendigung dieser Leistungen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes ist Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes.

§ 3

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Die Hansestadt Lübeck hat gem. § 8 a Abs. 1 RDG für ihren Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes vereinbart.
- (2) Die nach § 8 a Abs. 1 RDG vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 RDG unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern.

§ 4

Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte bestimmt sich durch die jeweils geltende Entgeltvereinbarung nach § 8 a RDG. Die jeweils vereinbarten Benutzungsentgelte werden veröffentlicht.

§ 5
Entstehen des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte entstehen mit dem Einsatzbeginn des Rettungsdienstes.

§ 6
Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Sozialleistungsträgern gem. § 8 a Abs. 2 RDG versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar mit den Sozialleistungsträgern abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.
- (2) Der Fälligkeitstermin bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid wird durch den Bescheid festgesetzt, im Übrigen gelten die Regelungen der Entgeltvereinbarung.

§ 7
Inkrafttreten dieser Satzung,
Außerkräfttreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft zum selben Zeitpunkt wie die Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06.11.2001, GVOBl. Schl.H. S.).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Lübeck vom 05.10.1999 (Lübecker Stadtzeitung v.02.11.1999), in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 01.12.2000 (Lübecker Stadtzeitung v.12.12.2000) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung), außer Kraft.

Lübeck, den 04.12.2003

Der Bürgermeister

Anlage 1

Die Zuordnung von Straßen, Wegen und Plätzen zu Stadtteilen und Stadtbezirken erfolgt in der Hansestadt Lübeck nach dem Straßenverzeichnis, herausgegeben vom Bereich Statistik (früher: Statistisches Amt der Hansestadt Lübeck). Es gilt jeweils in seiner aktuellen Fassung und kann in der Leitstelle der Feuerwehr, Feuerwache 1, Bornhövedstr. 10, eingesehen werden. Derzeit (Stand 05/03) umfasst es folgende Straßen, Wege und Plätze:

Stadtbezirk Brodten

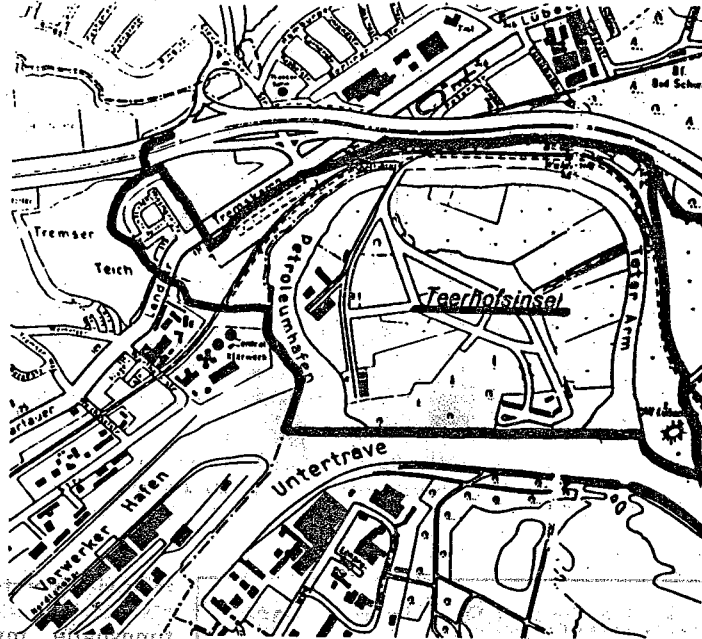
Brodteener Hauptstraße, Großenhof, Hävenkamp, Hermannshöhe, Pflingstbusch, Wedenberg, Wieskoppel

Stadtbezirk Dänischburg

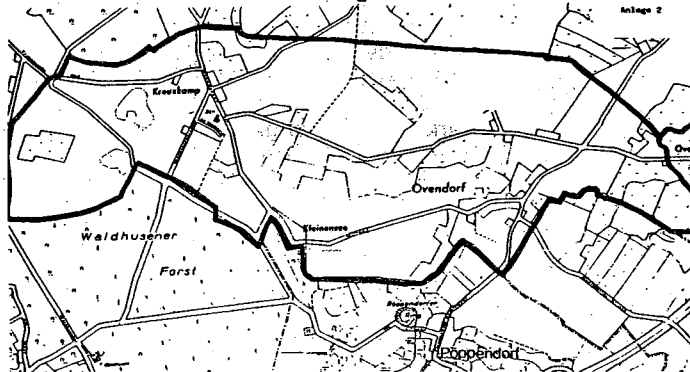
Bochstraße, Dänischburger Landstraße, Eggersstraße, Grasweg, Grenzweg, Habichthöhe, Halmweg, Hof Dänischburg, Kiesweg, Klettenweg, Langenreem, Moosweg, Nesselweg, Pilzweg, Saarlandstraße, Schäferkamp, Siemser Landstraße Nr. 117 - Ende; Nr. 150 - Ende, Spiegelkamp, Sperberweg, Tannenstraße, Waldemarstraße, Wurzelweg

Teilgebiet des Stadtbezirkes Vorwerk / Teerhofsinsel (s. Lageplan)

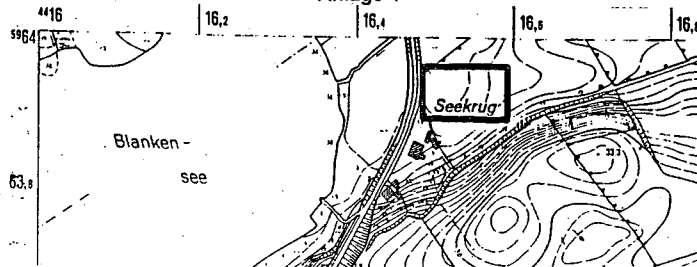
Johannes-Rebmann-Straße (vormals Karl-Peters-Str.), Lüderitzstraße, Schwarztauer Landstr. 117 - Ende; Nr. 120 - Ende, Wißmannstraße, Teerhofsinsel, Am Petroleumhafen, Zur Teerhofsinsel



Anlage 2



Anlage 4



Anlage 5

Strassenverzeichnis

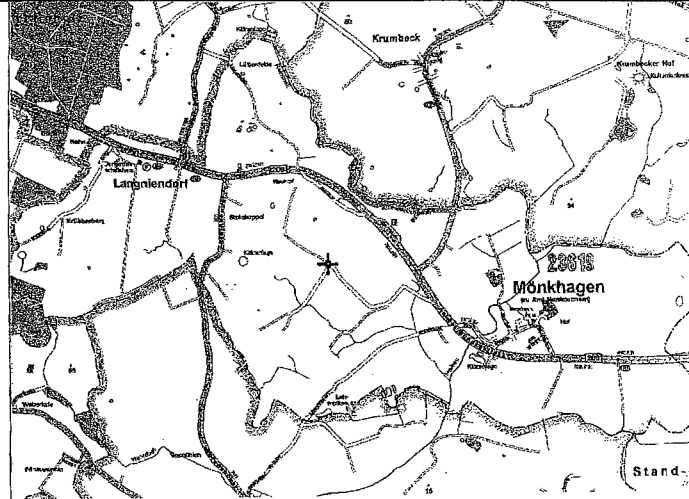
Kreuzkamp / Ovendorf

Am Blocksberg, Am Brook, Am Mühlenberg, Am Vogelsberg, Dorfstraße, Offendorfer Straße, Ovendorfer Hof, Ovendorfer Straße, Pappelallee, Sonnenbergsredder, Stützweg, Travemünder Weg

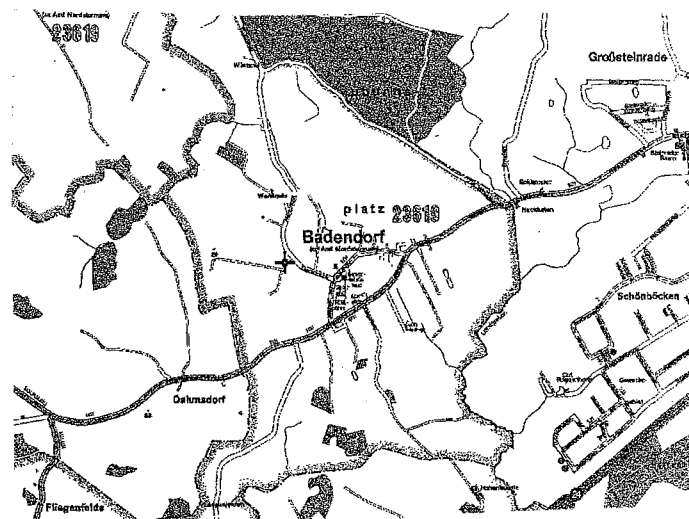
Groß Sarau, Ortsteil Seekrug

Seekrug (s. Anlage 4)

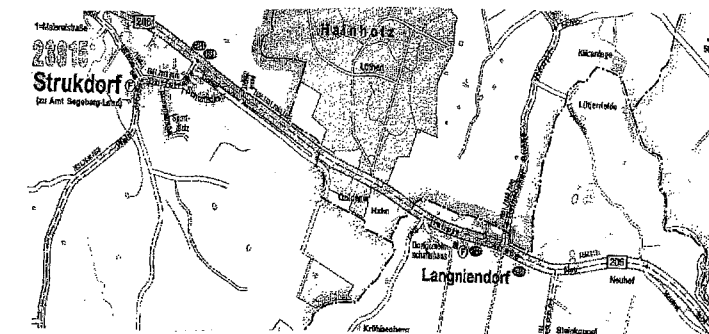
Anlage 6
zur Rettungs-
dienstsatzung



Anlage 7
zur Rettungs-
dienstsatzung



Anlage 8
zur Rettungs-
dienstsatzung

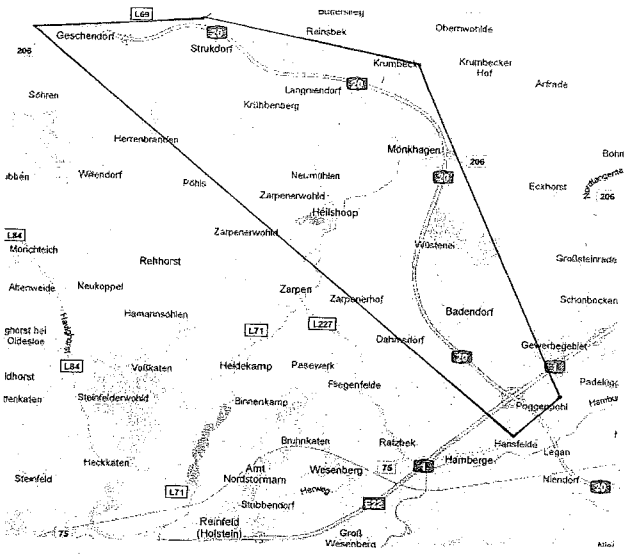


Anlage 9
zur Rettungs-
dienstsatzung

Ort	Ortsteil	Straße
Badendorf	Badendorf	Dorfstraße
Badendorf	Badendorf	Hauptstraße
Badendorf	Badendorf	Hockkaten
Badendorf	Badendorf	Langenjähren
Badendorf	Badendorf	Mitteldor
Badendorf	Badendorf	Wendstraße
Badendorf	Badendorf	Wüstenei
Badendorf	Badendorf	Ziegelweg
Badendorf	Badendorf	Zur Wüstenei
Mönkhagen	Langniendorf	An der Bundesstraße
Mönkhagen	Langniendorf	B 206 - Reinbeker Straße
Mönkhagen	Langniendorf	B 206 - Mönkhagen Richtung Strukdorf
Mönkhagen	Langniendorf	Hausstraße
Mönkhagen	Langniendorf	Krühenberg
Mönkhagen	Langniendorf	Lütjenfelde
Mönkhagen	Langniendorf	Moorkaten
Mönkhagen	Langniendorf	Neuhof
Mönkhagen	Langniendorf	Reinbeker Straße
Mönkhagen	Langniendorf	Steinkoppel
Mönkhagen	Mönkhagen	Am Sportplatz
Mönkhagen	Mönkhagen	An der Au
Mönkhagen	Mönkhagen	An der Bundesstraße
Mönkhagen	Mönkhagen	B 206 - Fichtenstraße
Mönkhagen	Mönkhagen	B 206 - Platzplatz Mönkhagen
Mönkhagen	Mönkhagen	B 206 - Steinkoppel
Mönkhagen	Mönkhagen	B 206 Mönkhagen Richtung Lübeck
Mönkhagen	Mönkhagen	Dorfstraße
Mönkhagen	Mönkhagen	Rodenbek

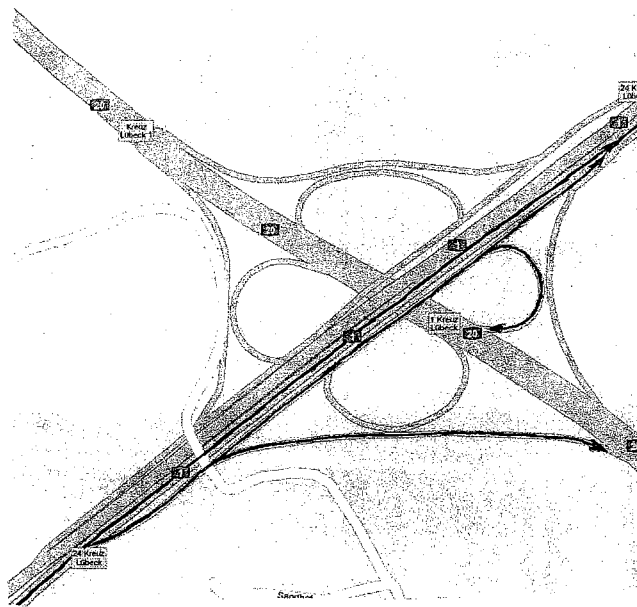
Autobahnabschnitte im Kreis Stormarn

Anlage 10
zur Rettungs-
dienstsatzung



Zuständigkeit im Autobahnkreuz Lübeck

Anlage 11
zur Rettungs-
dienstsatzung



————— Rettungsdienst Kreis Stormarn

Nicht markierte Fahrbahnen sind in der Zuständigkeit des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck